

# Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Heustreu.

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde (Heustreu) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Heustreu

## §1

### § 10 erhält folgende Fassung:

#### § 10 Verbrauchsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt 1,18 € zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) 1 Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. 2 Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,18 € zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Heustreu, 27.12.2021

Gemeinde Heustreu



Ansgar Zimmer

1. Bürgermeister